

eingeführt, aus dem Prediger und wenigstens zwei ehrenhaften Männern bestehend, welches Familienleben und öffentliche Sittlichkeit zu überwachen hatte und, in Ehesachen eine vorberatende Behörde bildend, nach dem Gottesdienste im Chore der Kirche seine Beratungen pflegte. Da mit der reformatorischen Bewegung religiöse und sittliche Unordnungen zunahm, wurden die Strafen gegen sittliche Vergehungen verschärft, und das obere Chorgericht in Bern erhielt Competenz zur Verstoßung von Ehen und Aemtern, zu Gefangenschaft und Landesverweisung. Erst 1558 wird hier auch der Ehegauer, d. h. „Uffsäßer der Lasten und ärgerlichen Lebens“, erwähnt. Noch weiter suchten nach der Eroberung der Waadt (1536) die Reformatoren Vinet und Vega vorzugehen und unabhängige Consistorien, nach Art des Genfer Consistoriums durch Calvin, zu errichten; allein sie wurden vom Rathe zu Bern abgewiesen, und da sie eigenmächtig Suspension des Abendmahles verhängten, kam es zur Verbannung einer großen Anzahl calvinistischer Geistlichen. Damit und in Folge der allgemeinen Landesordnung von 1566 und der Chorgerichtsordnung von 1587 erhielten die Chorgerichte unter kirchlichem Scheine mehr einen staatlichen und polizeilichen Charakter und waren wie andere bürgerliche Tribunale an die Appellation vor dem Rathe und an durchaus weltliche Strafbestimmungen gebunden, die man 1667 und 1787 nach Bedürfnis erweiterte und vermehrte. Mit der Verfassungs- und Regierungsänderung von 1831 wurde das Oberchorgericht aufgehoben, und seine Jurisdiction ging an die ordentlichen Zivilgerichte über; die unteren dagegen dauerten fort unter dem Namen von Sittengerichten und seit 1852 von Kirchenvorständen, freilich mit veränderten Competenzen. (Vgl. Egli, Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation, Zürich 1879; Trechsel in Herzogs Realencyclopädie III, 206 bis 209.) [Fiala.]

Chorherren, s. Canonici regulares.

Chormantel, s. Cappa.

Chormesse, s. Missa conventualis.

Chorpriester, Vertreter des Bischofs auf dem Lande. Ursprünglich nämlich beschränkte sich das kirchliche Leben bloß auf die bischöfliche Stadt. Dieß konnte jedoch nur so lange der Fall sein, als die Zahl der Christen auf dem Lande gering war. Als sich aber die Gläubigen auf dem Lande vermehrten, wurden in den Hauptorten der ansehnlicheren Landbezirke Kirchen erbaut und vom Bischofe aus der Stadt Chorpriester dahin gesendet. Solche Landpriester, von den Canones der Synoden von Neocæsarea und Antiochien ἐκκλησιαστικοὶ πρεσβύτεροι oder πρεσβύτεροι ἐν ταῖς χώρας genannt, kommen seit dem vierten Jahrhunderte vor. Sie unterrichteten das Volk, spendeten die Sacramente, vornehmlich die Taufe, und wurden endlich als eigene Seelsorger mit den erforderlichen Einkünften ständig angestellt. Eine solche Landkirche war dann

ecclesia baptismalis für den ganzen umliegenden Bezirk; die zu ihr gehörende Gemeinde hieß plebs (plebes) und der ihr vorstehende Priester plebanus. Der einem Plebanus oder Landpriester zugetheilte District wurde mit dem früher gleichbedeutenden Ausdrucke diocesis oder parochia bezeichnet. Daher hießen die Landpriester auch clerici parochiani und sind somit die ersten parochi oder Pfarrer. (Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechtes, 1. Aufl., 442.) [Kuntes.]

Chorroak (Chorhemd, m.-lat. rochus, ital. rochetto, franz. rochette) heißt in der liturgischen Sprache Camisia lineæ (Ordo Rom. XIV), gewöhnlicher Rochettum, Cotta, Superpellicium, weil er über mit Pelz gefütterte Talare (super tunicas pelliceas de pellibus mortuorum animalium factas, Durandi Rat. 3, 1, 11; Abbild. bei Voß, Liturg. Gewänder II, Taf. 46) getragen wurde. Da bei den Römern neben der langen tunica virilis von Männern und Knaben auch eine kürzere Tunica getragen wurde, und noch bis in das Mittelalter herab Alben bei Clerikern in quotidiano vel exteriori usu (Riculfi, Ep. Suess., Statuta 889 c. 7) gebräuchlich waren, so lag schon in altchristlicher Zeit nahe, neben der lineæ tunica talaris, welche nach Rabanus Maurus (De instit. 1, 16) bis ad talos reichte (Albe), auch eine verkürzte Albe in Form unseres Chorroaks zu tragen; jedoch redet erst 1050 der 3. can. der Synode von Coyac in Spanien klar von superpellicium, amictus, alba. Daß der Chorroak nur eine abgekürzte Albe sei, bezeugt außer dem Augenschein die Thatsache, daß nach Angabe der Synode von Narbonne 589 c. 12 und der Gemma animas 1, 226 die niederen Cleriker eine Albe trugen, und noch jetzt die Ministranten und Singknaben in Frankreich meistens nicht im Chorroak, sondern in der Albe Dienste leisten. Ferner kommt es im Pontificalritus noch öfter vor, daß der Bischof den amictus über den Chorroak wie über eine Albe anzieht. Die Form des Chorroaks war nach Diöcesen und Orden sehr verschieden. Benedict XII. verordnete 19. December 1339, daß Regularcanoniker große und weite Superpellicien hätten, welche in der Länge die Mitte des Schienbeines berührten, und deren Ärmel noch vier Finger über die Hand hinaus sich erstreckten; nur außerhalb des Chores durften die Ärmel bloß bis zur Handwurzel reichen. Wurden diese langen Ärmel, wie Gemälde von van der Vyß und andere Documente (Thalhofer, Augsburg. Pastoralblatt 1860) zeigen, ganz oder theilweise aufgeschlitzt, so erhielt man die sog. Flügelchorröcke, welche seit drei Jahrhunderten bis jetzt in einzelnen Diöcesen sich erhalten haben. Chorröcke ohne Ärmel wurden von Synoden zu Avignon 1509 c. 6 (Martène, Anecd. IV, 387) und Siz 1589 strenge, sogar unter Excommunication verboten; gleichwohl werden sie noch bisweilen ihrer Einfachheit wegen von Laiensängern in Frankreich benutzt. Unter dem Namen sarracium oder scorlicium ist noch ein Chor-